

SATZUNG DER STADT SPEYER



Wochenmarktsatzung vom

Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Speyer (Marktbehörde) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktort und Marktbereich

- (1) Die Wochenmärkte finden auf dem Königsplatz und dem Berliner Platz statt.
- (2) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall vorübergehend oder dauerhaft bestimmen, dass die Wochenmärkte an einem anderen Platz abgehalten werden. Eine dauerhafte Verlegung des Marktbereichs soll nur vorgenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der über eine Jahreserlaubnis verfügenden Marktbesicker*innen befürwortet wird. Bei einer Verlegung eines Wochenmarktes an einen anderen Platz gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Marktbereich auf dem Königsplatz ist aus dem als Anlage I beigefügten Plan ersichtlich und der Marktbereich auf dem Berliner Platz ist aus dem als Anlage II beigefügten Plan ersichtlich.

§ 3 Marktzeit

- (1) Beide Wochenmärkte werden ganzjährig abgehalten.
- (2) Der Markt auf dem Königsplatz findet jeden Samstag statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus. Er kann von der Stadtverwaltung auf einen anderen Tag verlegt werden.
- (3) Der Markt auf dem Berliner Platz findet jeden Freitag statt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus. Er kann von der Stadtverwaltung auf einen anderen Tag verlegt werden.

- (4) Es gelten für beide Wochenmärkte folgende Marktzeiten:
01.01. bis 31.12. jeden Jahres von 07:00 bis 13:00 Uhr.

Die Auf- und Abbauzeiten gem. § 6 Abs. 2 sind einzuhalten.

In besonderen Fällen können die Marktzeiten vorübergehend geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Speyer dürfen nur Waren angeboten werden, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf ihr beruhenden Ausführungsbestimmungen zum Feilbieten auf Wochenmärkten zugelassen sind.
- (2) Lebensmittel, die „lose“ oder in Fertigpackungen zum Verkauf angeboten werden, müssen entsprechend den kennzeichnungsrechtlichen Vorgaben ausgezeichnet werden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt sind, oder der Verkäufer/die Verkäuferin sich durch eine amtliche Bescheinigung als pilzsachverständige Person ausweist.

§ 5 Standplätze

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zulassung erforderlich und Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich für einen bestimmten Zeitraum (Teilzulassung/Dauerzulassung) unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Standfläche bei der zuständigen Marktbehörde der Stadtverwaltung Speyer grundsätzlich als Jahresplatz (Dauererlaubnis) und für das Anbieten von Saisonware wie Spargel, Erdbeeren, Kirschen etc. für einen bestimmten Zeitraum (Teilerlaubnis) zu beantragen.
- (3) Bei der Dauererlaubnis verlängert sich die Zuweisung jeweils um den Zuweisungszeitraum, wenn die Marktbesucher*innen sich nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Zuweisungszeitraums auf die Beendigung berufen.
- (4) Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Für die Zuweisung von Standplätzen nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG Anwendung. Das Verfahren für eine Zuweisung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. 2009 S. 355) abgewickelt werden.

- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Marktbesicker*innen die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. die Marktbesicker*innen wiederholt oder gröblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 4. die Marktbesicker*innen sich weigern, die Benutzungsgebühr zu bezahlen oder als Dauererlaubnisinhaber*innen mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Rückstand geraten sind.
- (8) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Stadtverwaltung auf Dauer oder vorübergehend widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. die Marktbesicker*innen oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. die Marktbesicker*innen die fälligen Gebühren trotz mehrfach schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen.
- Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadtverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Krankheitsbedingte Ausfälle sowie Urlaubszeiten von mehr als einer Kalenderwoche sind aus platzgestalterischen Gründen umgehend bzw. spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Urlaubsantritt bei der Stadtverwaltung Speyer in Textform schriftlich anzuzeigen.
- 10) Soweit ein Standplatz durch den Standinhaber bzw. die Standinhaberin nicht innerhalb einer Stunde ab Marktbeginn belegt ist oder urlaubsbedingt nicht beschickt wird, können die Marktmeister*innen oder die Marktbehörde diesen Standplatz anderweitig vergeben. In diesem Fall werden Benutzungsgebühren nicht erstattet, Verdienstaussfall kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens

zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können bei Zuwiderhandlung auf Kosten des Standinhabers bzw. der Standinhaberin zwangsweise entfernt werden.

- (2) Fahrzeuge der Marktbeschricker*innen sind spätestens zu Beginn der in § 3 Abs. 4 dieser Satzung festgesetzten Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen. Vor Beendigung der Marktzeit (§ 3 Abs. 4) dürfen Fahrzeuge auf den Marktplatz nicht auffahren. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Marktmeister*innen und sind von diesen persönlich zu überwachen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen, Verkaufsort

- (1) Die für den Warenverkauf zu benutzenden Verkaufseinrichtungen (Markttische und Marktstände) sind von den Marktbeschricker*innen mitzubringen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Das Aufstellen überdachter Verkaufsstände ist gestattet; sie dürfen jedoch den Ausblick auf die übrigen Verkäufer*innen nicht stören. Die lichte Höhe der Vordächer und Wetterschirme muss mindestens 2,20 Meter betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1 Meter überragen.
Die Höhe der Warenauslage darf 1,40 Meter nicht übersteigen. Ferner dürfen Kisten und ähnliche Gegenstände (Warenvorräte) nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Die Gesamttiefe des Verkaufsortes darf 2,50 Meter, in Ausnahmen bei Überbreite 4,00 Meter nicht überschreiten. Die markierten Standplätze sind hinsichtlich ihrer Ausmaße einzuhalten. Die Verkaufseinrichtungen müssen so bemessen sein, dass niemand gefährdet wird.
- (3) Die Standinhaber*innen haben an ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle die von der Marktbehörde vergebene Nummer anzubringen.
- (4) Die Zugänge zu den Marktbereichen sind frei zu halten. In den Gängen dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.
- (5) Den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktplätze sind sauber zu halten. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber*innen sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen nach der Benutzung

- besenrein zu hinterlassen und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis sowie eventuellen Verschmutzungen freizuhalten,
 2. anfallende Abfälle, Verpackungsmaterial, Steigen, Kisten und sonstige Gegenstände selbst zu entfernen bzw. mitzunehmen,
 3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- Die Endreinigung des Platzes durch die Stadt Speyer bleibt unberührt.
- (3) Alle Verkaufseinrichtungen und Geräte müssen den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 9 Verbot von Plastikmüll

Zur Vermeidung von Plastikmüll wird die Abgabe von Plastiktüten im Bereich Obst und Gemüse untersagt.

§ 10 Beschränkung der Teilnahme

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme am Wochenmarkt als Beschicker*in oder das Betreten des Geländes als Marktbesucher*in je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.
- (2) Für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten sind die Marktmeister*innen zuständig und verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Personen haben ihr Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Waren zu versteigern,

5. den Marktplatz während der Marktzeiten mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren, solche Fahrzeuge mitzuführen oder auf dem Marktplatz abzustellen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
8. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
9. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
10. zu betteln, mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen oder ohne schriftliche Erlaubnis zu musizieren.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf den Marktplätzen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Die Standinhaber*innen haften der Stadt für sämtliche von ihnen oder ihren Beauftragten verursachten Schäden, sofern sie nicht nachweisen, dass weder sie noch ihre Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 13 Gebühren

- (1) Für die von der Stadt Speyer unterhaltenen Wochenmärkte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Kosten für Strom sind darin nicht enthalten. Für die Erhebung der Wochenmarktgebühren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Der Stromanschluss ist durch den/die Standinhaber*in bei dem Unternehmen „Stadwerke Speyer GmbH“ eigenverantwortlich an- und abzumelden. Die veranlasste Meldung ist der Marktbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Gebühr für die Standfläche sowohl auf dem Königsplatz als auch auf dem Berliner Platz für die Aufstellung von Verkaufstischen und Verkaufsfahrzeugen richtet sich nach deren jeweiliger Länge (Frontmeter).
- (4) Die Gebühr wird auf volle Meter aufgerundet. Die Gebührenhöhe wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Wer auf dem Wochenmarkt als Erzeuger*in oder Händler*in die nach dieser Wochenmarktsatzung zugelassenen Waren feilbietet (Marktbeschicker*in), ist gebührenpflichtig.
- (2) Nehmen mehrere Personen gemeinschaftlich als Marktbeschicker*innen am Wochenmarkt teil, so haften sie für die Benutzungsgebühr gesamtschuldnerisch.

§ 15 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Wochenmarkt. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die zugewiesenen Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird das Nutzungsrecht für einen Jahresplatz nach den Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung widerrufen oder auf schriftlichen Antrag des Marktbeschickers oder der Marktbeschickerin aufgehoben, so erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Zuweisung widerrufen oder aufgehoben wird. Die Stadtverwaltung kann aus Billigkeitsgründen im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§ 16 Erhebungsverfahren

- (1) Die Gebühr für Jahresplätze (01.01 bis 31.12. jeden Jahres) wird durch schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Erhebung der Gebühr und Zulassung als Tages- und Saisonbeschicker*in erfolgt auf Antrag bei der Marktbehörde. Der Nachweis ist bis zum Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet worden ist, aufzubewahren und muss während der Marktzeit auf Verlangen den Beauftragten der Stadtverwaltung vorgelegt werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der folgenden Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt:
 1. entgegen § 3 Abs. 4 die Marktzeiten nicht einhält,
 2. ohne Zulassung durch die Marktbehörde oder von einem nicht zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1 den Wochenmarkt beschickt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 die Auf- und Abbaueiten nicht einhält,
 4. das Fahr- und Abstellverbot von Fahrzeugen nach § 6 Abs. 2 nicht einhält,
 5. die Vorschriften zu den Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 und 2 missachtet,
 6. der Ausweisungspflicht nach § 7 Abs. 5 nicht nachkommt oder den Mitarbeiter*innen keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet,

7. entgegen § 8 Abs. 1 seiner/ihrer Reinigungspflicht der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nicht nachkommt,
8. entgegen § 9 Plastiktüten abgibt,
9. entgegen § 10 am Wochenmarkt teilnimmt oder das Gelände als Marktbesucher*in betritt,
10. sich nicht an die Verhaltensregeln auf dem Wochenmarkt nach § 11 hält,
11. keine Anzeige bei Stromabnahme nach § 13 Abs. 2 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz in deren jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt zum in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Wochenmarkt vom 22.02.2019 i.d.F. vom 13.12.2019 außer Kraft.

Speyer, den

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage I:



Anlage II:

